

**Geschäftsordnung
des Rektorates
der Hochschule für Musik und Theater
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig**

§ 1

Vorsitz, Handlungsbefugnis gegenüber der Personalvertretung

(1) Im Vorsitz des Rektorates wird der Rektor im Verhinderungsfall durch einen der Prorektoren vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge: Prorektor für Lehre und Studium, Prorektor für Künstlerische Praxis.

(2) Gegenüber der Personalvertretung handlungsbefugt im Sinne von § 7 Abs. 2 SächsPersVG ist der Kanzler, der insoweit im Verhinderungsfall vom Rektor, bei dessen Verhinderung vom ständigen Vertreter des Kanzlers vertreten wird.

§ 2

Ladung zu den Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Rektor beruft das Rektorat zu den Sitzungen ein und kündigt den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail die vorgesehene Tagesordnung an.

(2) Das Rektorat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Anträge auf Aufnahme eines Punkts in die Tagesordnung können von jedem Mitglied des Rektorates bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.

(5) Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“, „Mitteilungen“ und „Anfragen“ können Beschlüsse nur zur Festsetzung von Terminen oder zu Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung gefasst werden.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Gehen vom Rektorat zu entscheidende Anträge, die in den Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds des Rektorates fallen, bei einem Mitglied ein, leitet es diese zur Anmeldung im Rektorat und zur Vorbereitung der Beratung unverzüglich an das für den Geschäftsbereich zuständige Mitglied weiter. Anträge von finanzieller Relevanz, die aus zentralen Mitteln finanziert werden müssten, und solche, die einer rechtlichen Prüfung bedürfen, werden an den Kanzler weitergeleitet.

(2) Der Rektor kann, soweit es der Entscheidungsfindung dient oder Betroffene vor einer Entscheidung angehört werden sollen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

...

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Rektorates darf weder beratend noch in der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem derzeitigen oder früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Mitglieder- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Das Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, dem Vorsitzenden bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

§ 5 Verhandlungsführung

(1) Der Rektor eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Rektorates. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Rektor hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu einer unmittelbaren Erwiderung, zu einer persönlichen Erklärung oder zu einer aufgeführten Stellungnahme erteilen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Schließung der Rednerliste

...

- Schließung der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler
- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird.

§ 8

Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Rektor nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Rektor eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(3) Der Rektor hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern des Rektorates der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Rektor nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitestgehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Im Übrigen muss auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Rektorates geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Eilentscheidungen

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten beschließt anstelle des Rektorates der Rektor, der im Verhinderungsfall analog § 1 Abs. 1 Satz 1 vertreten wird. Sind auch die Prorektoren verhindert, wird der Rektor vom Kanzler vertreten, bei dessen Verhinderung vom ständigen Vertreter des Kanzlers.

...

(2) Der Rektor informiert das Rektorat in dessen nächster Sitzung über die getroffene Entscheidung. Ist der Beschluss noch nicht vollzogen, beschließt das Rektorat über die Angelegenheit.

§ 10 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Rektorates werden Protokolle angefertigt.

(2) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Rektorates spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzusenden. Nach Klärung eventueller Einsprüche ist das Protokoll durch das Rektorat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09. November 2009 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 22. Januar 1997.

Leipzig, 03. November 2009

Prof. Robert Ehrlich
Rektor